

BESCHLUSSVORLAGE V0185/15 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Amt für Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten
	Kostenstelle (UA)	1170
	Amtsleiter/in	Perlinger, Andreas
	Telefon	3 05-15 30
	Telefax	3 05-15 39
E-Mail	andreas.perlinger@ingolstadt.de	
Datum	15.07.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	30.07.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neuerlass der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden
(Referent:Herr Chase)

Antrag:

Die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird entsprechend der
Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beschlossen.

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Durch mehrfache Änderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) und durch klarstellende Rechtsprechung sind so umfangreiche Anpassungen und redaktionelle Änderungen in der Satzung erforderlich geworden, dass ein Neuerlass der Satzung zweckmäßig erschien.

Inhaltlich sind folgende Änderungen von Bedeutung:

- 1.) Antragsberechtigt ist, wer sich seit mindestens zwei Monaten mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in Ingolstadt aufhält (bisher: drei Monate).
- 2.) Klarstellung, bis zu welchem Zeitpunkt ein Bürgerbegehren zurückgenommen werden kann.
- 3.) Klarstellung, wie zu verfahren ist, wenn das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile enthält.
- 4.) Abstimmungsberechtigte können den Abstimmungsschein voraussetzungslos beantragen.

Die weiteren Änderungen betreffen die verfahrensrechtlichen Bezugnahmen auf das GLKrWG und die GLKrWO.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die in der Anlage beigefügte Synopse verwiesen.

Ebenso wie die bisher geltende Satzung orientiert sich der Satzungsentwurf an einer Mustersatzung (abgedruckt bei Cornelius Thum, Kommentar zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern). Dieses Satzungsmuster berücksichtigt alle gesetzlichen Vorgaben einschließlich der vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren herausgegebenen Vollzugshinweise.

